

Tête-à-tête ab 22. Februar mit Einschränkung wieder erlaubt

Auszug aus der Veröffentlichung des LSB NRW vom 19.02.2021

**An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW
Präsidium und Leiterkreis z. K.
Staatskanzlei NRW z. K.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kollegen*innen in den Verbänden und Bündeln,

überraschend hat es in der heute Nachmittag erschienenen und ab kommenden Montag (22.02.2021) geltenden Coronaschutzverordnung https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-02-19_coronaschvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf Änderungen für den Sport gegeben. Wir informieren Sie folgend über die Themen:

- 1. Sportfreianlagen können ab 22.02.2021 geöffnet werden!**
- 2. Coronahilfe Profisport NRW wird verlängert!**
- 3. Hilfsprogramme des Bundes nutzen!**

1. Sportfreianlagen können ab 22.02.2021 geöffnet werden!

Die ab dem 22.02.2021 geltende Coronaschutzverordnung untersagt im § 9 (1) grundsätzlich weiter den Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und die Nutzung der Nebenräume wie Duschen etc. Sie schafft aber neue Ausnahmen:

1. a): „Ausgenommen von dem Verbot ist (...) der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die (...) gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.“

Das heißt:

- Alle ungedeckten Sportanlagen können grundsätzlich geöffnet werden.
- Auf diesen Sportanlagen können Einzelpersonen oder zwei Personen zusammen oder mehr als zwei Personen aus einem Hausstand ohne Abstandsgebot Sport betreiben.
- Zwischen den sich so bildenden Paaren und Einzelsportler*innen, bzw. zwischen sich so bildenden Paaren und Gruppen bzw. zwischen sich so bildenden Gruppen und Einzelsportler*innen bzw. zwischen Einzelsportler*in und Einzelsportler*in ist ein Sicherheitsabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Eine Anleitung eines*r Einzelsportler*in durch eine*n Übungsleiter*in oder Trainer*n ist möglich.
- Beispiele:
 - Erlaubt: Tennis-Einzel, Tennis-Doppel (Personen aus einem Hausstand), Tischtennis, Tischtennis-Doppel (Personen aus einem Hausstand), Lauftraining allein oder zu Zweit mit festem*r Partner*in, Ballspiel mit mehreren Personen eines Hausstandes, Balltraining zu Zweit mit einem*r festen Partner*in, Kampfsporttraining mit einem*r festen Partner*in, Golf zu Zweit.
 - Nicht erlaubt: Anleitung einer Gymnastikgruppe (unabhängig vom Abstand der Personen untereinander), Mannschafts-/Gruppentraining Ballsport, Paartraining Ballsport mit wechselnden Partner*innen.

Die für die Sportstätten Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist!

Mit freundlichem Gruß

Ihr
Stefan Klett
Präsident

Ihr
Dr. Christoph Niessen
Vorstandsvorsitzender